

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2011 zu Drucksache 16/352  
(Plenarprotokoll 16/12, S. 669)

**Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das  
Haushaltsjahr 2009**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule .....	3
Zu Textziffer 5: Vermessungs- und Katasterämter .....	3
Zu Textziffer 6: Schlosshotel Bergzaberner Hof .....	4
Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes .....	4
Zu Textziffer 9: Bescheinigende Stelle als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems im EU-Förderbereich Agrar .....	4
Zu Textziffer 12: Entwicklung eines Instruments zur finanziellen Steuerung in der Sozialhilfe .....	4
Zu Textziffer 14: Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern .....	5
Zu Textziffer 15: Unterrichtsausfall an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Auswirkungen des Projekts Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES) .....	5
Zu Textziffer 16: Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz .....	7
Zu Textziffer 17: Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz .....	8
Zu Textziffer 19: Förderung der Fischerei .....	8
Zu Textziffer 20: Liquiditätspool des Landes .....	8
Zu Textziffer 21: Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST) .....	9
Zu Textziffer 22: Brücken an Landesstraßen .....	9
Zu Textziffer 23: Hochschulprogramm „Wissen schafft Zukunft“ einschließlich „Hochschulpakt 2020“ .....	10
Zu Textziffer 24: Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz .....	10

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 6. Januar 2012 zugeleitet.  
Federführend ist der Minister der Finanzen.

	Seite
Zu Textziffer 25 a):	Einsatz pädagogischer Fachkräfte an öffentlichen Schulen – Vorjahr . . . . . 10
Zu Textziffer 25 b):	Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung – Vorjahr . . . . . 11
Zu Textziffer 25 c):	Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Vorjahr . . . . . 11
Zu Textziffer 25 d):	Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2008 – Vorjahr . . . . . 11
Zu Textziffer 25 e):	Landeskriminalamt – Vorjahr . . . . . 11
Zu Textziffer 25 f):	Polizeibehörden – Vorjahr . . . . . 11
Zu Textziffer 25 g):	Finanzämter – Vorjahr . . . . . 12
Zu Textziffer 25 h):	Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – Vorjahr . . . . . 12
Zu Textziffer 25 i):	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Vorjahr . . . . . 12
Zu Textziffer 25 j):	Internationale Studienkollegs – Vorjahr . . . . . 12
Zu Textziffer 26:	Anmerkung zu Nr. 19 Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms . . . . . 12
Zu Textziffer 26:	Anmerkung zu Nr. 21 Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbst- ständigkeit von Schulen . . . . . 13
Zu Textziffer 26:	Anmerkung zu „Förderung der Stadtsanierung Konz“ . . . . . 13
Zu Textziffer 26:	Anmerkung zu „Organisation und Personalbedarf der Staatlichen Studienseminare“ . . . . . 13

**Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule**

Zu Buchstabe a):

Eine Rechtsgrundlage, die den Schulbetrieb der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) regelt, befindet sich zurzeit in der Bearbeitung. Vorgesehen ist eine Unterteilung der Ausbildungsdienstleistungen der LFKS in drei Teilbereiche:

- Unentgeltliche Pflichtfächer nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift zwei, Ausbildungs- und Prüfungsordnung Feuerwehrtechnischer Dienst sowie Empfehlungen und Richtlinien des Landes,
- freiwillige, aber dennoch notwendige Lehrgangsangebote für die kommunalen Aufgabenträger, bei denen ein Entgelt entrichtet werden soll,
- zukünftig wegfallende Lehrgänge.

Ein erster Entwurf nach dieser vorgesehenen Dreiteilung wurde bereits erstellt.

Bei der zweitägigen Kreisfeuerwehrinspektoren- und Stadtfeuerwehrinspektoren-Tagung im Herbst wurde dieser Entwurf den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren vorgestellt und besprochen. Sobald feststeht, welche Schulungsangebote welchen der drei vorgesehenen Gruppen zuzuordnen sind, werden diese in der neu zu fassenden Schulordnung Berücksichtigung finden.

Zu Buchstabe b):

Der Forderung wurde Rechnung getragen. Die Wochenstundenzahl, an der die Lehrkräfte an der LFKS unterrichten, wurde im Jahr 2011 auf 22 angehoben. Im Jahr 2012 wird die Lehrverpflichtung auf 24 Wochenstunden bei 40 Schulwochen angehoben.

Zu Buchstabe c):

Bereits im Haushaltsjahr 2011 wurden aufgrund der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes und der Besprechungen mit dem Rechnungshof die notwendigen ku- und kw-Vermerke im Stellenplan der LFKS angebracht.

Zu Buchstabe d):

Im Jahr 2011 wurde eine Gesamtbetrachtung der IT-Strukturen der Landesdienststellen im Brand- und Katastrophenschutz unter aktualisierten E-Government-Aspekten durchgeführt, in die auch die LFKS einbezogen wurde.

Zum Aufbau einer „Workflow-Software Lehrgangsverwaltung“ wurde im Mai 2011 zudem eine spezifizierte wissenschaftliche Betrachtung durch die Universität Koblenz im Hinblick auf die für alle Landesdienststellen im Brand- und Katastrophenschutz vorgesehene Portalstruktur vorgenommen und eine konkretere Anforderungsspezifikation als Basis für eine Produktsichtung durch die LFKS erarbeitet.

Die entsprechende Lehrgangsverwaltung läuft; sie ist seit dem 1. Dezember 2011 im Einsatz.

**Zu Textziffer 5: Vermessungs- und Katasterämter**

Vorbemerkung:

Das Gesamtkonzept zur Entwicklung der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist noch nicht fertiggestellt. Der Teilbereich „äußere Organisation“ wurde mit dem Ministerratsbeschluss vom 13. September 2011 zur Neuorganisation der Struktur der Vermessungs- und Katasterverwaltung für die Vermessungs- und Katasterämter und das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation festgelegt.

In einer Arbeitsgruppe wird derzeit die „innere Struktur“ der neuen Vermessungs- und Katasterämter erarbeitet; dabei sind die Vorgaben aus dem Ministerratsbeschluss vom 13. September 2011 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verzahnung des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation (LVermGeo) mit den Vermessungs- und Katasterämtern ist das Abschlussresultat der Prüfung des LVermGeo durch den Rechnungshof in die Überlegungen einzubeziehen. Das Gesamtkonzept für die Vermessungs- und Katasterverwaltung wird auf dieser Basis fertiggestellt.

Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde auf die in einem landesweiten Projekt zu realisierende Software MACH umgestellt. Dabei wurden die Produkte überarbeitet, um die Erfassung vollständig und zutreffend abzubilden. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um ab dem Jahr 2012 auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung geeignete Kennzahlen zu definieren. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Abstimmung des Projektes mehr als die veranschlagte Zeit in Anspruch nimmt.

Zu Buchstabe a):

Der Ministerrat stimmte am 13. September 2011 dem Vorschlag des Ministers des Innern, für Sport und Infrastruktur zu, dass

- die Anzahl der Vermessungs- und Katasterämter von derzeit 19 auf sechs reduziert wird,
- in jedem der neuen Vermessungs- und Katasteramtsbezirke die Aufgaben auf Dauer an zwei Standorten wahrgenommen werden,
- die Vermessungs- und Katasterämter an den übrigen elf Standorten aufgelöst und mit den auf Dauer bestehen bleibenden Dienststellen zusammengeführt werden, sobald die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind,
- an dem bisherigen Standort Bad Kreuznach eine Dienststelle des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation für Sonderaufgaben unter Auflösung der bisherigen Außenstellen in Alzey und Neustadt an der Weinstraße eingerichtet wird.

Die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses ist für das III. Quartal 2012 vorgesehen.

Zu Buchstabe b):

Nach interner fachlicher Prüfung werden mittelfristig 313 Stellen und langfristig weitere 142 Stellen abgebaut; des Weiteren werden 200 unbesetzte Stellen abgesetzt. Durch die Reform bzw. die Neuorganisation der Struktur der Vermessungs- und Katasterverwaltung werden weitere 26 Stellen abgebaut. Die verbleibenden 51 freien Stellen werden im Rahmen einer flexiblen Personalbewirtschaftung weiterhin benötigt.

Der Abbau erfolgt sozialverträglich im Rahmen von altersbedingten Abgängen und im Zuge des freiwilligen Ausscheidens von Bediensteten. Die Landesregierung beabsichtigt, die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zum Abbau von besetzten Stellen und zur Streichung von unbesetzten Stellen so weit wie möglich zu nutzen. Hierzu wird die Vermessungs- und Katasterverwaltung den Personalbedarf kontinuierlich überprüfen. Aus den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie nach der tatsächlichen räumlichen Zusammenführung der elf Standorte für die Bereiche Servicestelle und Archive kann evaluiert werden, ob sich weitere personelle Einsparungen realisieren lassen.

#### **Zu Textziffer 6: Schlosshotel Bergzaberner Hof**

Die mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmten Eckwerte für eine weitere Förderung und die daraus resultierenden förderrechtlichen Konsequenzen wurden am 30. August 2011 mit Vertretern der Stadt Bad Bergzabern und der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern erörtert, um dem Zuwendungsempfänger Gelegenheit zu geben, vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids dazu Stellung zu nehmen. Die Stadt Bad Bergzabern hat sich bislang noch nicht zu der im Rahmen des vorgenannten Gesprächs dargestellten Förderung geäußert.

#### **Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes**

Zu Buchstabe a):

Das seitens der Arbeitsgruppe erstellte Konzept für die im Rahmen der maschinellen Bearbeitung der Steuerfälle generierten Listen wird derzeit innerhalb der tangierten Fachbereiche der Oberfinanzdirektion Koblenz abgestimmt. Bei dieser Abstimmung wird die Frage der an Risikogesichtspunkten ausgerichteten Vereinfachung und Reduzierung der Sachgebietsleiter-Prüfpflichten nochmals in den Fokus gerückt.

Zu Buchstabe b):

Im Rahmen einer Strukturanalyse der Finanzämter wird derzeit die Aufbauorganisation der Finanzämter überprüft. In diese Prüfung werden auch die Sachgebietszuschnitte einbezogen, um sie homogen zu strukturieren und um eine gleichmäßige Auslastung der Sachgebietsleiter zu erreichen. Zudem wurde die Oberfinanzdirektion Koblenz gebeten, bei den Vorsteherinnen und Vorstehern der Finanzämter darauf hinzuwirken, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter gewährleistet sein soll.

Zu Buchstabe c):

Im Rahmen der natürlichen Fluktuation wird die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung ihren Personalbestand bis zum Jahr 2016 um ca. 300 Vollzeitkräfte reduzieren. Die Personalreduzierung wird automatisch auch zu einer Verminderung des Sachgebietsleiterbedarfs führen. Die Neuermittlung und Anpassung des Sachgebietsleiterbedarfs erfolgt dabei im Rahmen der turnusmäßig durchzuführenden Personalbedarfsberechnung. Die nächste allgemeine Personalbedarfsberechnung erfolgt in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 1. Januar 2012.

#### **Zu Textziffer 9: Bescheinigende Stelle als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems im EU-Förderbereich Agrar**

In der Sitzung der Länderreferenten „Bescheinigende Stelle“ am 30. November und 1. Dezember 2011 in Bonn ist unter Tagesordnungspunkt 7 „Präzisierende Feststellungen für die Bewertung der Einhaltung der Zulassungskriterien für Zahlstellen“ erneut die Problematik angesprochen worden. Der Bund hat hierzu eine Vereinheitlichung der Prüfkriterien mit der Begründung abgelehnt, dass dazu ein Katalog mit sämtlichen möglichen Prüfungsvorgaben und -fehlern aufzustellen wäre, der dann auch nicht abschließend und somit wenig fördernd wäre. Es hat sich daher keine Veränderung zur Sitzung im März 2011 in Potsdam ergeben.

#### **Zu Textziffer 12: Entwicklung eines Instruments zur finanziellen Steuerung in der Sozialhilfe**

Die Fortführung und ggf. Ausgestaltung des Projekts und damit auch die Frage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind von den insoweit vorgreiflichen Erkenntnissen abhängig, die aus den Modellvorhaben nach § 14 a des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) über neue Formen der Leistungserbringung in der Sozialhilfe gewonnen werden sollen. Die Modellvorhaben, die in sehr enger Kooperation mit den Kommunen durchgeführt werden, beginnen in 2012, sodass erst zu einem späteren Zeitpunkt Festlegungen getroffen werden können.

**Zu Textziffer 14: Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern**

Zu Buchstaben a) und b):

Da die Technische Universität Kaiserslautern (TU) – wie alle rheinland-pfälzischen Hochschulen – mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln, einschließlich Sondervermögen, die notwendigen Ausgaben finanzieren kann und im Bedarfsfall zusätzliche Liquidität aus Kassenkreditmitteln des Landes gewährt wird, besteht derzeit keine Notwendigkeit, Zuführungsbeträge kurzfristig zu veranschlagen.

Die Arbeit an der Inventarordnung konnte noch nicht abgeschlossen werden; angestrebt wird eine Fertigstellung in der ersten Jahreshälfte 2012.

**Zu Textziffer 15: Unterrichtsausfall an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Auswirkungen des Projekts Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES)**

Zu Buchstabe a)

Die Aufforderung unter Buchstabe a beinhaltet zwei unabhängige Gesichtspunkte: Einerseits soll über die Ergebnisse des Projekts zur Erforschung der Ursachen der Erkrankung von Lehrkräften berichtet werden, andererseits soll über die Maßnahmen berichtet werden, die im Hinblick auf auffällig häufige Kurzzeiterkrankungen getroffen wurden.

Hinsichtlich der Erforschung der Ursachen der Erkrankung von Lehrkräften ergibt sich derzeit folgender Sachstand:

Ausgehend von der Zielsetzung, ein übergreifendes, ressourcenorientiertes Konzept zur arbeitsmedizinischen Betreuung und Gesundheitsförderung der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte in Rheinland-Pfalz, das sich an den Belastungen und Bedürfnissen der Betroffenen, den rechtlichen Vorgaben sowie den Möglichkeiten der praktischen Umsetzung orientiert, zu schaffen, wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur ein dreijähriges Forschungsprojekt (1. Mai 2007 bis 30. April 2010) am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (ASU) der Universitätsmedizin Mainz angesiedelt. Ein von allen Beteiligten (Lehrkräfte, Schulleitungen, Personalvertretungen) getragenes, an die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Schularten angepasstes Konzept für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung von Lehrkräften wurde entwickelt, wobei besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzbarkeit in Rheinland-Pfalz als Flächenland zu legen war.

Im Mittelpunkt des Projektverlaufs standen u. a. Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung, der Gesundheitsförderung, der Krankheitsvermeidung und der Arbeitsgestaltung an mehreren ausgewählten Projektschulen. Da ein großer Teil der Belastungen von Lehrkräften psychischer Natur sind, die sowohl von persönlichen als auch von äußeren Faktoren beeinflusst werden, mussten die Maßnahmen sowohl auf den individuellen Umgang mit Belastungen abzielen als auch das System Schule in Gänze mit einbeziehen.

Auf der Basis des vorgelegten Forschungsberichts wurde zu Beginn des Jahres 2011 auf Initiative der Landesregierung an der Universitätsmedizin Mainz das Institut für Lehrgesundheit (IfL) ins Leben gerufen. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Prävention nimmt das IfL u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Gefährdungsbeurteilung im Rahmen von Schulbegehungen,
- individuelle Beratung von Schulleitungen und Lehrkräften,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Beratung bei der Wiedereingliederung von langfristig Erkrankten, Fragen des Mutterschutzes und der Infektionsgefährdung (Impfberatung),
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei sicherheitstechnischen Fragestellungen,
- Untersuchung von Dienst-/Arbeitsunfällen,
- Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung.

In diesem Zusammenhang soll auch ein Netzwerk zu allen für das schulische Gesundheitsmanagement relevanten Einrichtungen aufgebaut werden. Die Aufgaben werden – unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht – in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle wahrgenommen, sofern deren Dienstaufgaben berührt sind. Die Erkenntnisse des IfL werden in die Forschung zur Lehrgesundheit sowie einen (schul-)jährlichen Bericht zur Situation der Lehrgesundheit in Rheinland-Pfalz einfließen. Der erste Bericht, der zunächst voraussetzt, dass das IfL im Rahmen seiner Tätigkeiten eine auswertbare Informationsbasis erarbeitet, ist für das Schuljahr 2011/2012 vorgesehen und wird bis Ende 2012 erwartet. Unabhängig hiervon hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Hinblick auf auffällig häufige Kurzzeiterkrankungen mit dem Rundschreiben „Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte, Stand 2010“ nochmals darauf hingewiesen, dass kürzere, aber sich auffällig häufig wiederholende Erkrankungen der ADD mitzuteilen sind. Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei begründeten Zweifeln über das Vorliegen oder das Ausmaß einer Erkrankung die ADD ein ärztliches Attest für jede krankheitsbedingte Fehlzeit verlangen kann.

Das Ministerium ist darüber hinaus mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in die Diskussion eingetreten, ob eine Übertragung der Anordnungsbefugnis zur Vorlage ärztlicher Bescheinigungen auf die Schulleitung zweckmäßig ist. Die Prüfung, ob alternativ oder ergänzend zu den erhöhten Anforderungen an den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der Lehrkraft ein Rückkehrgespräch geführt werden soll, ist eingeleitet. Die Landesregierung wird jeweils zeitnah über die Ergebnisse berichten.

Zu Buchstabe b):

Die Organisation und Durchführung von Studientagen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16. Mai 2003 (Az.: 9412A – 51 540/60), gültig bis 31. Dezember 2013 geregelt.

Die notwendige Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift ist noch nicht abgeschlossen. Es sind noch Abstimmungsgespräche mit dem Pädagogischen Landesinstitut, der ADD, den Personalvertretungen und den Fortbildungseinrichtungen (ILF; EFWI) zu führen, auch sollen die Evaluationsergebnisse der AQS berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c):

Derzeit werden von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Handreichungen zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Schulen erprobt. Diese geben inhaltliche Vorgaben für das Erstellen der sonderpädagogischen Gutachten. Eine Überarbeitung ist im Jahr 2012 vorgesehen.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“, die am 20. November 2011 verabschiedet wurden, enthalten – anders als ursprünglich erwartet – keine Eckpunkte für die Neuordnung des Verfahrens der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Das derzeitige Verfahren gründet auf den „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ vom 5./6. Mai 1994, in denen der Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an eine sachgerechte und verantwortungsvolle Diagnostik niedergelegt sind.

Daher besteht in Rheinland-Pfalz noch fachlicher Erörterungsbedarf, wie die landesspezifischen Regelungen zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiterentwickelt werden sollen. Dies soll auch unter Berücksichtigung der Eckpunkte zu „Integration und Inklusion in rheinland-pfälzischen Bildungseinrichtungen“ des rheinland-pfälzischen Landtags vom 10. September 2010 erfolgen (vgl. Drucksachen 15/4571 und 15/4941).

Gleichwohl sehen wir das Erfordernis, den Schulen Hinweise zu geben, die handlungsleitend für die Praxis sein sollen, um auf eine Vereinheitlichung der Praxis hinzuwirken. Je nach Komplexität der Diagnostik und der Belastbarkeit des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin (aufgrund des Alters, der Behinderung) ergibt sich ein unterschiedlicher Zeitbedarf: Eine generelle Standardisierung des Zeitbedarfs ist von der Sache her nicht möglich. Die vorgesehenen Hinweise werden derzeit mit den Schulfachreferentinnen und -referenten und der Personalvertretung fachlich erörtert. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da es sich um mitbestimmungspflichtige Regelungen handelt. Die Landesregierung wird dem Rechnungshof und dem Landtag die entsprechenden Informationsschreiben zukommen lassen.

Folgende Vorgaben werden derzeit erörtert:

Für die Diagnostik ist grundsätzlich ein Unterrichtsvormittag anzusetzen. In begründeten Fällen kann ein zweiter Unterrichtsvormittag genutzt werden; über die Gründe fertigt die Schulleitung eine schriftliche Notiz an. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Unterrichtsausfall entsteht.

Zur Diagnostik, die während der Unterrichtszeit des Schülers/der Schülerin und damit auch der Förderschullehrkraft unabdingbar ist, gehören die diagnostische Arbeit mit dem Schüler/der Schülerin, d. h. die Durchführung standardisierter und informeller Testverfahren und die Unterrichtsbeobachtung. Zu den Tätigkeiten im Rahmen der Diagnostik, die außerhalb der Unterrichtszeit zu erledigen sind, gehören insbesondere der Austausch mit der Schule über die bisherige Förderung und deren Ergebnisse, das Gespräch über den erreichten Leistungsstand und die Formulierung der Fragestellung für die sonderpädagogische Diagnostik.

Zu Buchstabe d):

Interne Vertretungen an Förderschulen:

Die Tatsache, dass die Förderschulen überwiegend schulorganisatorische Maßnahmen, vor allem das Zusammenlegen von Gruppen/Klassen, und weniger Mehrarbeit als schulinterne Vertretungsmaßnahme nutzen, ist fachlich nachvollziehbar. Gegen eine stärkere Nutzung von Mehrarbeit an Förderschulen sprechen folgende Sachverhalte:

Insgesamt sind (Schuljahr 2010/2011) 2 963 Lehrerinnen und Lehrer und 2 022 pädagogische Fachkräfte als Beschäftigte an Förderschulen eingesetzt. An Förderschulen erteilen die Pädagogischen Fachkräfte 46 230 Wochenstunden, Förderschullehrkräfte 44 168 Wochenstunden.

Für pädagogische Fachkräfte kann Mehrarbeit ohne Vergütung nicht angeordnet werden. Bei vollbeschäftigten pädagogischen Fachkräften ist darüber hinaus Mehrarbeit organisatorisch nicht möglich, da die Präsenzzeit der pädagogischen Fachkräfte ebenso wie die Unterrichtsstunden pro Woche 33 Stunden beträgt. Eine Belastung von teilzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkräften mit (vergüteter) Mehrarbeit wird vor dem Hintergrund der Verpflichtung zu gleichmäßiger Belastung als nicht sachgerecht beurteilt. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung stehen einer Klasse von durchschnittlich acht Schülerinnen und Schülern rechnerisch 14,5 Wochenstunden an Förderschullehrkräften und 52 Wochenstunden pädagogischer Fachkräfte zur Verfügung. Daraus ergibt sich, dass die Zahl der Kolleginnen und Kollegen, die Mehrarbeit erbringen können, zu klein ist, um diese Maßnahme dauerhaft als Vertretungskonzept zur Anwendung zu bringen.

Weiterhin erfolgt die Unterrichtsorganisation an Förderschulen nach den Grundsätzen der Rhythmisierung und Individualisierung des Unterrichts ohne 45-Minuten-Takt. Ziel ist weiterhin möglichst wenig Lehrerwechsel am Unterrichtstag; dies ist unter Berücksichtigung der Auswirkung der Behinderung auf schulisches Lernen sachgerecht. Daher wird Unterricht überwiegend nach dem Klassenleitungsprinzip organisiert. Dazu wird eine Continuität der Lehrkraft im Klassenunterricht angestrebt, das Fachlehrerprinzip kommt wenig zum Einsatz. Daraus ergeben sich bei den Förderschullehrkräften wenige Springstunden, die für Vertretung genutzt werden könnten.

Interne Vertretungen an Grundschulen:

Die volle Halbtagsgrundschule ist aufgefordert, Unterrichtsausfall möglichst zu vermeiden. Grundsätzlich kommen die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen diesem Auftrag auch nach, sodass ein vorzeitiger Unterrichtsschluss bzw. Unterrichtsausfall nur in Ausnahmefällen vorkommt.

Unterrichtsausfall entsteht in der Regel bei extrem hohen Krankheitsfällen, die von der Schule nicht aufgefangen werden können. In jedem Fall sind jedoch in solchen Fällen Betreuungsgruppen für die Kinder eingerichtet, die bei Unterrichtsausfall zu Hause keinen Ansprechpartner haben.

Die Möglichkeiten, Vertretungserfordernisse in Grundschulen durch „interne Vertretungen“, also durch den Einsatz von Lehrkräften aus dem System abzudecken, sind grundsätzlich beschränkt, insbesondere in den Schulen, die einzügig geführt werden. Das sind in Rheinland-Pfalz etwa ein Drittel aller Grundschulen.

Das Klassenlehrerprinzip bringt es mit sich, dass zumeist alle am System tätigen Lehrkräfte während des gesamten Unterrichtsvormittags in ihrer Klasse unterrichten. Lehrkräfte mit sog. „Freistunden“ am Vormittag stehen eher selten für Unterrichtsvertretung zur Verfügung.

Falls Unterricht unvorhersehbar von außen vertreten werden muss, können die Schulen auf die sog. „Feuerwehrlehrkraft“ zurückgreifen.

Zunächst werden alle Möglichkeiten der internen Vertretung wie

- die befristete Auflösung von Lerngruppen und die Verteilung deren Kinder auf andere Klassen,
- die befristete Zusammenlegung von Klassen,
- das Auflösen von Teamteaching,
- Aufhebung von Fördermaßnahmen,
- Auflösung von Arbeitsgemeinschaften,
- Mehrarbeit von Teilzeitkräften,
- Übernahme von Unterricht durch die Schulleitung genutzt.

Lässt sich eine „interne Vertretung“ nicht realisieren, prüft die Schulaufsicht

- die Abordnung einer Lehrkraft aus einer anderen Schule,
- die befristete Aufstockung eines Vertretungsvertrages,
- den Abschluss eines Vertretungsvertrages bei längerfristiger Vertretungsnotwendigkeit,
- die Anordnung von Mehrarbeit gemäß § 7 LehrArbZVO,
- die Mehrarbeit gemäß VV vom 7. Juli 1982.

Das System ist eingeführt und praktikabel.

Zu Buchstabe e):

Die ADD und die Schulabteilungsleiter wurden gebeten, die Schulen in geeigneter Form (z. B. Schulabteilungsleiterdienstbesprechungen, Referatsleiterbesprechungen) auf die Sicherstellung einer hinreichenden Dokumentation der gebundenen Arbeitszeit der Lehrkräfte zu achten. In diesem Zusammenhang wurde nochmals auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 25. März 2004 aufmerksam gemacht, das Regelungen zur Dokumentation der Unterrichtszeit der Lehrkräfte enthält.

### **Zu Textziffer 16: Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**

Zu Buchstabe a):

Zur Vereinfachung und Beschleunigung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen hat der Landeskonservator den unteren Denkmalschutzbehörden im August 2011 ein erstes Konzept eines Verfahrens zu einer vereinfachten Benennungsherstellung vorgestellt. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sodass dieses Konzept nunmehr von der Landesdenkmalpflege weiter konkretisiert wird.

Dem Ministerium soll bis Ende des Jahres ein innerhalb der Generaldirektion abgestimmtes Konzept zur Genehmigung vorliegen. Dieses ist anschließend mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Die Bescheinigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach §§ 7 i, 10 f Abs. 1, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und § 82 i EStDV sind inhaltlich bundesweit nahezu identisch. Dies gilt auch für die durch Ablauf der Gültigkeitsdauer formal außer Kraft getretene rheinland-pfälzische Bescheinigungsrichtlinie, die zurzeit im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung inhaltlich weiter angewandt wird. Der Erlass einer neuen Bescheinigungsrichtlinie für Rheinland-Pfalz soll aber erst erfolgen, wenn die unter anderem vom Bundesfinanzministerium angekündigte grundlegende Überarbeitung der Bescheinigungsrichtlinien abgeschlossen ist, da sich dadurch voraussichtlich inhaltliche Änderungen ergeben werden. Entgegen der ersten Einschätzung wird diese Überarbeitung nicht bis Ende 2011 abgeschlossen sein.

Zu Buchstabe b):

Bericht über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung

Die eingeleitete Evaluation der Direktion Landesdenkmalpflege hat sich aufgrund der von den Kommunen gewünschten Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände verzögert. Mit Ergebnissen wird im Frühjahr 2012 gerechnet.

#### **Zu Textziffer 17: Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz**

Zu Buchstabe a):

Die geplante Verlagerung der Büchereistelle Neustadt nach Speyer ist in der Planung. Die Raumbedarfsermittlung ist inzwischen erfolgt. Als nächster Schritt erfolgt die Kostenermittlung für den Bedarf in Speyer in Zusammenarbeit mit dem LBB. Es ist davon auszugehen, dass diese erst Ende 2012 vorliegen wird.

Inwieweit durch einen Umzug der erwünschte Spareffekt erzielt wird, ist erst nach Auswertung der Kostenermittlung und der Gegenüberstellung der bisherigen Kosten in Neustadt feststellbar. Sollte ein Umzug wirtschaftlich sinnvoll sein, sollen die benötigten Haushaltsmittel in den Haushalt 2014/2015 aufgenommen werden. Der Umzug könnte dann nach Abschluss der baulichen Maßnahmen erfolgen.

Zu Buchstabe b):

Die Stelleneinsparungen sind aufgrund der Altersstruktur überwiegend nur mittelfristig möglich. Aktuell wird geprüft, eine weitere Stelleneinsparung durch Versetzung eines Beamten zu erreichen. Die Abordnung ist bereits erfolgt. Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2012/13 wurde ein Stellenanteil von 0,5 abgesetzt.

Das LBZ berücksichtigt in seinen Personalplanungen für die nächsten zehn Jahre Stelleneinsparungen. Jede frei werdende Stelle wird daher künftig auf ihre mögliche Einsparung hin überprüft; soweit die Arbeitsplatzabläufe dies zulassen, wird die Stelleneinsparung entsprechend umgesetzt.

Zu Buchstabe c):

Das Angebot für den Verkauf von Bibliotheksartikeln wird zum 1. Januar 2012 in einem ersten Schritt reduziert.

Eine Prozesskostenanalyse nach Kostenarten über den Medientransport wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Die Auswertung steht jedoch noch aus.

Zu Buchstabe d):

Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens wurde der AG Verwaltungsvorschriften und Standards zugeleitet, von dort aufgeworfene Fragen wurden beantwortet.

Sobald die Zustimmung der AG vorliegt, wird die VV dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegt, anschließend erfolgt die Veröffentlichung.

#### **Zu Textziffer 19: Förderung der Fischerei**

Zu Buchstabe a):

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten wird voraussichtlich im Februar 2012 mit den Fischereiverbänden erörtern, ob die Fischereiabgaben für den Jahresfischereischein und den Fünfjahresfischereischein leicht erhöht werden können. Im Hinblick auf die besonderen Belastungen der Fischerei durch zurückgehende Fangträge und die zunehmenden Verzehrbeschränkungen für Flussfische in Rheinland-Pfalz wird erwartet, dass sich diese äußerst schwierig gestalten.

Zu Buchstabe b):

Die Aufhebung der Zweckbindung für Ausstattungsgegenstände des Hauses der Fischerei wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz in der 50. Kalenderwoche gegenüber der Ortsgemeinde Oberbillig erklärt werden. Mit Zugang des entsprechenden Schreibens ist die Maßnahme umgesetzt.

#### **Zu Textziffer 20: Liquiditätspool des Landes**

Zu Buchstaben a), b), d) und e):

Die Landesregierung hat in § 2 Abs. 9 des Entwurfs zum LHG 2012/2013 eine klarstellende gesetzliche Regelung mit einer – die Zustimmung des HuFA erfordernden – Ermächtigungsklausel für weitergehende Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools aufgenommen.

Es ist beabsichtigt, nach Verabschiedung des LHG 2012/2013 die genannten weitergehenden Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools dem HuFA zur Beschlussfassung zuzuleiten.



Zu Buchstabe c):

Die Rechtsform der ISB GmbH wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts geändert; das entsprechende Gesetz hat der Landtag am 7. Dezember 2011 abschließend im Landtag beraten.

### **Zu Textziffer 21: Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST)**

Zu Buchstabe a)

Es wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die vom Rechnungshof aufgegriffenen Punkte zu prüfen. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die Landesregierung berichten.

Zu Buchstabe b)

Die genannten Unterlagen wurden bei dem Mitgeschafter der CST bereits mehrfach angefordert, jedoch noch nicht zugeleitet. Sobald diese Unterlagen eingehen, wird die Landesregierung diese unaufgefordert vorlegen.

Zu Buchstaben b) und c)

Die im Dezember 2010 erfolgte Neustrukturierung soll eine Basis für die weitere Entwicklung der CST bilden und die vollständige Rückführung der Darlehen der Nürburgring GmbH einschließlich der Verzinsung sichern. Der Businessplan der CST wird derzeit noch fortgeschrieben und aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Gesellschaftsgremien der Nürburgring GmbH wurden und werden über die Neustrukturierung, den Stand der Fortschreibung des Businessplans sowie die laufende geschäftliche Entwicklung der CST als nunmehr reine Besitzgesellschaft zeitnah und ausführlich unterrichtet.

Der Rechnungshof hatte darüber hinaus empfohlen, den Landtag regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der CST zu unterrichten. Der Landtag hat sich mit dieser Frage bereits befasst. Insoweit wird auf den gemeinsamen Antrag aller im Landtag vertretenen Fraktionen verwiesen (Drucksache 16/561 vom 10. November 2011).

### **Zu Textziffer 22: Brücken an Landesstraßen**

Vorbemerkung:

Erhaltung und Zustand der Straßenbrücken waren zwischenzeitlich Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen (Drucksache 16/65 vom 27. Juni 2011; Drucksache 16/226 vom 17. August 2011) bzw. eines Antrags der CDU-Landtagsfraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT (Vorlage 16/106 vom 10. Juni 2011), der im Innenausschuss am 29. September 2011 erörtert und zu dem ergänzend durch die Vorlage 16/459 vom 27. Oktober 2011 berichtet wurde.

Zu Buchstabe a):

Die Entwicklung einer umfassenden Strategie für die Brückenerhaltung hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfang der Haushaltsgesetzgeber Mittel für den Straßenbau insgesamt zur Verfügung stellt, da aus dem Gesamtbudget neben der Erhaltung der Brückenbauwerke auch die Erhaltung der Fahrbahnen und der sonstigen Ingenieurbauwerke sowie verkehrsbedingt notwendige Anpassungsmaßnahmen im Infrastrukturbereich finanziert werden müssen.

Die vom Rechnungshof als Referenz herangezogenen Mittelansätze des Maerschalk-Gutachtens für die Erhaltung von Straßenbrücken gingen von einem sog. „Qualitätsszenario“ aus, beschrieben also den Mitteleinsatz, der zum Erreichen eines bestimmten Qualitätsniveaus erforderlich ist.

Mittel in dieser Höhe standen aber nicht zur Verfügung, weil Kostensteigerungen im Straßenbau nicht zu entsprechenden Anpassungen im Baubudget geführt haben und aus den für den Straßenbau insgesamt zur Verfügung gestellten Mitteln höhere Anteile für die Erhaltung von Fahrbahnen, den Umbau von Knotenpunkten und den Radwegebau verwendet wurden, als im Gutachten unterstellt. Hinzu kamen die Ausgaben für den Neubau.

Die in die Landesverfassung eingeführte Schuldenbremse und die daraus folgenden Konsolidierungsvorgaben führen dazu, dass für den Landesstraßenbau in den kommenden Jahren noch weniger Mittel zur Verfügung stehen werden als in früheren Jahren. Im Rahmen des reduzierten Budgets wird neu austariert werden müssen, in welchem Umfang Mittel für die Brückenerhaltung und in welchem Umfang Mittel für andere Aufgabenbereiche des LBM zur Verfügung gestellt werden können und sollen.

Vor diesem Hintergrund wird künftig statt des bisher unterstellten qualitätsbezogenen Ansatzes eher ein sogenanntes „Finanzszenario“ zu verfolgen sein, das ausgehend von den verfügbaren Mitteln beschreibt, in welchem Umfang die Erhaltung des Brückenbestandes künftig noch möglich ist.

Die Überlegungen für eine neue Erhaltungsstrategie für den Bereich der Straßenbrücken werden vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des Entwurfs für den Landeshaushalt 2012/2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung weiter betrieben.

Bezüglich der Festlegung von Regelungen und Kriterien für den Verzicht auf die handnahe Prüfung von Bauwerken sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Entscheidungskriterien werden insbesondere technische Gesichtspunkte sein (z. B. Alter des betreffenden Bauwerks, Ergebnisse früherer Prüfungen, Entwicklung der verkehrlichen Belastung, Sonderbelastungen (z. B. durch Anprall/Unfälle), alternative Möglichkeiten zur Gewinnung belastbarer Aussagen zum Bauwerkszustand). Vor diesem Hintergrund werden letztlich aber auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sein.

Zu Buchstabe b):

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Berichterstattung über die Durchführung von Baumaßnahmen an Brückenbauwerken werden beim nächsten Bericht über die Umsetzung des Landesstraßenbauprogramms berücksichtigt. Im Soll-/Ist-Vergleich sollen dabei nur die abgeschlossenen Projekte genannt werden. Von einer Auflistung der im Bau befindlichen Maßnahmen – jeweils mit geplanten und voraussichtlichen Kosten und Kostenfortschreibung – sowie von einer Einzeldarstellung der aus den Pauschalen finanzierten Kleinmaßnahmen soll abgesehen werden, um den Erhebungsaufwand, der bei vollständiger Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs sehr hoch wäre, zu beschränken und den Bericht nicht zu überfrachten.

#### **Zu Textziffer 23: Hochschulprogramm „Wissen schafft Zukunft“ einschließlich „Hochschulpakt 2020“**

Die Verbesserung der Transparenz des Haushalts, der Mittelbewirtschaftung und der Rechnungslegung ist aus Sicht der Landesregierung eine kontinuierliche Aufgabe. Für den aktuellen Entwurf des Doppelhaushalts 2012/2013 ist Folgendes hervorzuheben: Die Wirtschaftspläne der Hochschulen mit Globalhaushalten wurden für den Haushaltsentwurf um Übersichten zur Mittelherkunft erweitert, aus denen sich die nicht aus dem Einzelplan 09, sondern dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ fließenden Mittel ablesen lassen. Damit legen die Hochschulen transparent und vollständig alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben dar.

#### **Zu Textziffer 24: Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz**

Zu Buchstabe a)

In der am 25. Oktober 2011 beschlossenen Finanzplanung des Landes für die Jahre 2011 bis 2016 hat die Landesregierung auf den Seiten 22 bis 24 auch eine neue finanzpolitische Bewertung der sog. Kantherrücklage und des landeseigenen Pensionsfonds vor dem Hintergrund der neuen Schuldenbremse dargelegt.

Die Landesregierung hält an ihrer bisher verfolgten Anlagepolitik fest, die dem Sicherheitsaspekt Vorrang vor risikobehaftetem Renditestreben einräumt. Wenn jedoch künftig alternative Vermögensanlagestrategien verfolgt werden sollten, wird die Landesregierung dies vorher im Haushalts- und Finanzausschuss erörtern.

Zu Buchstabe b):

Der Aufforderung entsprechend wird dem Landtag ab 2012 einmal jährlich über die im Zuge der Maßnahmen zur Optimierung des Wohnungsbauvermögens geschlossenen Swap-Verträge berichtet.

Zu Buchstabe c):

Die Risiken der Vorbelastung künftiger Haushalte aus einseitig abgelösten Swap-Verträgen können durch den Abschluss von Zinsicherungsvereinbarungen begrenzt werden.

Zu Buchstabe d):

Der Aufforderung, im Rahmen der Aufsicht über den Fonds einen Vermögensausweis unter Berücksichtigung der gegen das Land bestehenden Forderungen sicherzustellen, kommt der Finanzierungsfonds bei der Erstellung der Haushaltsrechnung für das Jahr 2011 nach.

#### **Zu Textziffer 25 a): Einsatz pädagogischer Fachkräfte an öffentlichen Schulen – Vorjahr**

Die Landesregierung ist überzeugt, dass mit der geplanten Verwaltungsvorschrift „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“ sichergestellt wird, dass die pädagogischen Fachkräfte die tariflich vorgesehene Arbeitszeit erbringen und ihre gebundene Arbeitszeit unter Berücksichtigung der außerunterrichtlichen Aufgaben sachgerecht festgelegt wird.

Nachdem die Hauptpersonalräte für Grundschulen, für Realschulen plus, für Förderschulen, für Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien im Mitbestimmungsverfahren ihre Zustimmung zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift nicht erteilt haben, wurde das Einigungsverfahren mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 eingeleitet. Derzeit wird mit den fünf Hauptpersonalräten das entsprechende Verfahren abgestimmt, d. h. Verständigung über einen Vorsitzenden und die Mitglieder der insgesamt fünf Einigungsstellen. Das MBWWK hat vorgeschlagen, die Erörterung der Thematik mit den Mitgliedern aller fünf Einigungsstellen in einer gemeinsamen Sitzung durchzuführen, da bei allen Hauptpersonalräten die gleichen Punkte zur Ablehnung der Verwaltungsvorschrift geführt haben. Diesem Verfahren haben die Personalvertretungen jedoch nicht zugestimmt, sodass die Durchführung des Einigungsverfahrens derzeit noch abgestimmt wird.

In den schriftlichen Ablehnungen der Hauptpersonalräte hat sich gezeigt, dass folgende Punkte grundsätzlich strittig sind:

- Umfang der durchschnittlich zu erbringenden unterrichtlichen Tätigkeit von 33 Wochenstunden,
- Festlegung der gebundenen Arbeitszeit mit 33 Zeitstunden,
- Verpflichtung zur Dokumentation der in der gebundenen Arbeitszeit zu erbringenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten.

Zu den Merkpunkten 2 und 3 hatte sich in der früh durchgeführten Erörterung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und in der ersten Erörterung im Rahmen des offiziellen Mitbestimmungsverfahrens noch Konsens mit der Dienststelle abgezeichnet. Die Positionen haben sich zwischenzeitlich nicht angenähert, sondern voneinander entfernt. Das Ministerium hält die Doku-

mentation der gebundenen Arbeitszeit für unverzichtbar, weil dadurch sichergestellt wird, dass die vertraglich zu leistende Arbeitszeit erbracht und der sog. Ferienüberhang eingearbeitet wird.

#### **Zu Textziffer 25 b): Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung – Vorjahr**

Die Bewilligungsbehörde hat sich weiterhin um eine Beschleunigung der Verfahren bemüht, indem zusätzlich zu den Gutachterausschüssen auch freie Sachverständige mit der Wertermittlung in den Sanierungsverfahren beauftragt und förderrechtlich anerkannt werden.

#### **Zu Textziffer 25 c): Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Vorjahr**

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) und das Ministerium der Finanzen (FM) haben die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Übertragung der Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – fortgeschrieben. Das Ergebnis der Betrachtung wird unter den aktuellen strukturellen Rahmenbedingungen zur Grundlage einer Entscheidung der Landesregierung in den nächsten Wochen gemacht. Darüber hinaus wird die Höhe des künftigen Personalbedarfs unter veränderten organisatorischen Bedingungen zwischen dem ISIM und dem FM abgestimmt.

#### **Zu Textziffer 25 d): Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2008 – Vorjahr**

Im Zuge der auf Grundlage des Artikels 117 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung vorgesehenen einfachgesetzlichen Regelung ist beabsichtigt, den Überschuss im Sinne des § 25 der Landeshaushaltsordnung zu konkretisieren.

#### **Zu Textziffer 25 e): Landeskriminalamt – Vorjahr**

Der Rechnungshof hat seinen Abschlussbericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung beim Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz im September 2009 vorgelegt. Die Prüfung umfasste im Wesentlichen den Zeitraum 2005 und 2006. Eine Reihe von Vorschlägen des Rechnungshofs wurde bereits während des Prüfungszeitraumes bzw. unmittelbar in dessen zeitlichem Zusammenhang einvernehmlich umgesetzt.

Mit dem Wechsel in der Behördenleitung des Landeskriminalamtes im Jahr 2009 setzte der neue LKA-Präsident in Abstimmung mit der Polizeiabteilung im ISIM eine Projektgruppe „Organisationsentwicklungsprojekt – OEP – LKA 2015“ ein mit dem Ziel, die Aufbau- und Ablauforganisation der Behörde – auch unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen – weiter zu optimieren. Der Rechnungshof wurde hierüber und über die Zwischenergebnisse des Projekts regelmäßig unterrichtet. Nach Auftrag von Herrn Minister Lewentz im Mai 2011, eine Lenkungsgruppe zur Optimierung der rheinland-pfälzischen Polizei einzuberufen, wurde die Umsetzung der Ergebnisse aus dem „OEP LKA 2015“ ausgesetzt, da der Prüfauftrag auch die kriminalpolizeiliche Organisationsstruktur insgesamt zum Inhalt hatte und die Vorschläge des LKA einbezog.

Die Vorschläge der Lenkungsgruppe zur Organisationsoptimierung beim Landeskriminalamt gehen über die aus dem „OEP LKA 2015“ hinaus. Die Organisation wurde insgesamt gestrafft und an die aktuelle Aufgabenstellung der Behörde angepasst. Den Empfehlungen der Lenkungsgruppe hat Herr Minister Lewentz zugestimmt. Deren Umsetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Der Rechnungshof wurde mit Schreiben vom 8. November 2011 hierüber unterrichtet.

#### **Zu Textziffer 25 f): Polizeibehörden – Vorjahr**

Im Einsatzmittelmanagement (EMM)-Freigabeverfahren werden nur noch Fahrzeugbeschaffungsanträge der Polizeibehörden und -einrichtungen (BuE) genehmigt, die den Bedingungen der Kraftfahrzeugrichtlinie zu den fahrtfreien Tagen und der Laufleistung des zu ersetzenden Fahrzeuges im Jahr vor der Beschaffung entsprechen oder für die die anfordernde BuE die Beschaffungsnotwendigkeit im Einzelfall stichhaltig begründet. Aus dem EMM heraus werden in regelmäßigen Abständen Fuhrparkberichte erstellt und den für den Fuhrpark verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den einzelnen Dienststellen zugänglich gemacht. Die Motorradflotte konnte anhand der Datenerhebung und -auswertung um 18 Polizeimotorräder reduziert, die Pkw-Flotte um 25 Leasingfahrzeuge verkleinert werden. Die innerhalb der Polizei nicht mehr benötigten Motorräder werden aus dem polizeilichen Bestand ausgesondert und anderen Organisationen der Landesverwaltung (Rettungsdienste) zum Schätzwert überlassen. Dort können sie noch acht bis zehn Jahre wirtschaftlich betrieben werden.

Die Ersatzbeschaffung von 40 geleasteten Polizeimotorrädern konnte umgangen werden, indem die Motorräder nach Ablauf der Leasingeinzelverträge angekauft wurden. Aufgrund des günstigen Übernahmeangebotes und des guten Allgemeinzustandes können die Motorräder noch einige Jahre wirtschaftlich weiter betrieben werden. Die Grundlage für diese Entscheidung liefert ebenfalls das Einsatzmittelmanagement.

Die Analyse der in SAP gespeicherten Instandhaltungshistorie des Verkehrssicherheitsmobils der Landespolizeischule machte deutlich, dass dieses Fahrzeug mit einer weiteren Instandsetzungsmaßnahme noch einige Jahre wirtschaftlich weiter betrieben werden kann. Die beantragte Ersatzbeschaffung wurde abgelehnt.

Die aus der Datenerfassung und -auswertung gewonnenen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Streckenbootsflotte der Wasserschutzpolizei um ein Streckenboot verkleinert werden konnte.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Fehlerquote im Elektronischen Fahrtenbuch (EFB) weiterhin rückläufig ist und sich der bereits berichtete erfreuliche Trend damit fortsetzt.

#### **Zu Textziffer 25 g): Finanzämter – Vorjahr**

Zu Buchstabe a):

Die landesinterne Organisationsuntersuchung der Vollstreckungsstellen hat sich nicht zuletzt aufgrund der parallel eingerichteten Unterarbeitsgruppe „Vollstreckung“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ der Steuerverwaltungen der Länder zunächst schwerpunktmäßig mit acht Kernprozessen befasst, die den originären Vollstreckungsaufgaben zuzuordnen sind (Forderungspfändung, Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Insolvenzbearbeitung, Vollstreckungsankündigung, Vollstreckungsaufschub, Vollstreckungsauftrag Vollziehungsbeamter, Eidesstattliche Versicherung, Niederschlagung). In einem zweiten Schritt wird sich eine Analyse der Stundungs- und Erlassbearbeitung mit dem Ziel der Neuermittlung des Personalbedarfs anschließen.

Zu Buchstabe b):

Die Frage der Arbeitsorganisation wird in die Analyse der Stundungs- und Erlassbearbeitung mit einbezogen.

#### **Zu Textziffer 25 h): Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – Vorjahr**

Zu Buchstaben a) und b):

Entsprechend den Forderungen des Rechnungshofes wird die Zahl der Organisationseinheiten von 52 auf 30 reduziert. Bezogen auf den Stellenbestand zum Zeitpunkt der Rechnungshofprüfung werden 13,17 Stellen eingespart. (3,17 im höheren, 5,5 im gehobenen und 4,5 im mittleren/einfachen Dienst). Die Wertigkeiten der Stellen auf der Leitungsebene werden um jeweils eine Besoldungsstufe abgesenkt (ku-Vermerke), was sich bei einer Stellenneubesetzung auswirkt. Dem hat die Haushaltskommission der Finanzreferenten der Länder und ihr folgend die Finanzministerkonferenz zugestimmt.

#### **Zu Textziffer 25 i): Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Vorjahr**

Die laufenden intensiven Verhandlungen zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII werden mit der Zielsetzung geführt, kurzfristig eine Einigung zu erreichen.

#### **Zu Textziffer 25 j): Internationale Studienkollegs – Vorjahr**

In der Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2012/2013 sind die bisherigen Ansätze um rund 250 000 EUR abgesenkt. Dies wird dadurch möglich, dass derzeit unbesetzte Stellen nicht nachbesetzt werden.

Die vorgesehenen Kooperationsgespräche, in denen die Kostenerstattung für den Einsatz von Lehrkräften an der Außenstelle in Shanghai geklärt werden sollten, haben im März stattgefunden. Die Partner sind sich einig, dass es nach Ablauf des bisherigen Vertrages im Jahr 2013 keine Fortsetzung dieses Modells geben wird. Die Bewerberzahlen entwickeln sich nicht in dem Maß, wie sie für eine dauerhafte Einrichtung einer Außenstelle erforderlich wären.

Eine Flugkostenerstattung in Höhe von 1 500 EUR wurde bereits vereinnahmt.

#### **Zu Textziffer 26: Anmerkung zu Nr. 19 Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms**

Konkreter Änderungsbedarf bezüglich der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) ergab sich zwischenzeitlich nicht nur als Ergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe, sondern auch aus der Änderung des Hochschulgesetzes aufgrund Art. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010. Durch dieses Gesetz wurden neben § 47 HochSchG, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der HLehrVO bildet, auch andere insofern relevante Vorschriften geändert. Als wesentliche Neuerung ist hier die jetzt gemäß § 47 Abs. 3 HochSchG für die Hochschulen gegebene Möglichkeit der Festlegung von Fachbereichsdeputaten zu nennen.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Referentenentwurf zur Neufassung der HLehrVO erstellt.

Neben der Umsetzung der Änderungen des Hochschulgesetzes sieht der Referentenentwurf im Hinblick auf Professorinnen und Professoren an den Universitäten eine Erhöhung des Lehrdeputats von acht auf neun Semesterwochenstunden vor. Darüber hinaus setzt der Entwurf die in der Arbeitsgruppe gewonnene Erkenntnis um, dass sich bereits seit mehreren Jahren die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Hochschulen in der Praxis deutlich verändert haben. Von dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal einer Hochschule werden zunehmend Managementaufgaben übernommen, die zusätzlich bewältigt werden müssen. Dies muss im Hinblick auf die Erbringung der Lehrleistungen größere Flexibilität und eine Professionalisierung des Fachbereichsmanagements zur Folge haben. Gleichzeitig soll die Neufassung der HLehrVO der wachsenden Bedeutung moderner, teilweise zeit- und ortsunabhängiger Lehr- und Lernformen (Stichwort: Multimedia) sowie der Öffnung der Hochschulen für neue Bildungswege, z. B. in Form von dualen, berufsbegleitenden und berufintegrierenden Studiengängen, Rechnung tragen. Schließlich

führt der Entwurf zu einem übersichtlicheren, transparenteren Aufbau der Verordnung sowie zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

Nach der in Kürze zu erwartenden Abstimmung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur soll der Referentenentwurf in das Anhörungsverfahren gehen. Ein Inkrafttreten der Neufassung der HLehrVO wird in 2012 angestrebt.

**Zu Textziffer 26: Anmerkung zu Nr. 21 Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen**

Der Aufgabenschwerpunkt der Teamleitungen liegt nach wie vor in der Evaluation von Schulen, d. h. Planung und Durchführung von Vorbereitungsbesuchen, Evaluationsbesuchen und Rückmeldekonferenzen sowie der Erstellung der Ergebnisberichte. Nach der Prüfung des Rechnungshofes wurde u. a. der zuvor von den Teamleitungen wahrgenommene Kontaktbesuch gestrichen, der Schulrundgang zeitlich verkürzt und Vorbereitungsbesuche seither in der Regel nur noch von einer Person durchgeführt.

Mit einer wesentlichen Erhöhung der Anzahl der nach dem Leistungsauftrag zu evaluierenden Schulen in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 ist auch die Zahl der von den Teamleitungen wahrzunehmenden Evaluierungen entsprechend gestiegen.

Es wurde dabei ein Ziel von zehn Schulen pro Teamleitung vereinbart (Vergleich 2009 waren es acht Schulen pro Teamleitung). Abweichungen davon finden ihre Ursache in Sonderaufgaben oder schulischen Gründen.

Der Personalbedarf sowie der Aufwand für ein Evaluationsverfahren sollen zukünftig durch die Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) ermittelt werden. Dazu wurde zwischenzeitlich ein Produktkatalog erstellt. Seit Anfang November bis Mitte Dezember 2011 verbucht im Rahmen eines Testlaufs ein Teil der Beschäftigten der AQS Arbeitszeiten auf Produkte. Im Frühjahr 2012 soll die KLR für alle Mitarbeiter der AQS verbindlich eingeführt werden.

Erst eine Auswertung der Ergebnisse der KLR lassen Rückschlüsse auf den Personalbedarf zu und bieten Anhaltspunkte für eine Optimierung des Evaluationsverfahrens. Dies wird frühestens 2013 der Fall sein.

**Zu Textziffer 26: Anmerkung zu „Förderung der Stadtsanierung Konz“**

Nach Vorlage der noch fehlenden Gutachten wird über das Ergebnis der Prüfung berichtet werden.

**Zu Textziffer 26: Anmerkung zu „Organisation und Personalbedarf der Staatlichen Studienseminare“**

Um dem besonderen Ausbildungsbedarf gerecht zu werden, wurden im Landeshaushalt 2011 insgesamt 93 zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter ausgewiesen:

für das Lehramt an Grundschulen 30, an Gymnasien 43, an Förderschulen zehn, an berufsbildenden Schulen zehn Stellen. Damit wurden zugleich die Stellen im sogenannten „Allgemeinen Seminar“, deren Inhaber auch in der Seminarleitung Funktionen wahrnehmen, zwischen den Lehrämtern angeglichen. Zugleich wurden 40 Hebungen vom Lehramt an Grund- und Hauptschulen zum Lehramt an Realschulen vorgenommen zur Sicherstellung der Ausbildung in dem neuen Lehramt an Realschulen plus.

Für die Einrichtung eines neuen Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien wurde eine zusätzliche Leitungsstelle (A 16) ausgewiesen.

Die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung wird erstmals ab 1. Februar 2012 im Vorbereitungsdienst umgesetzt, beginnend mit zwei Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen. Das System wird in den Folgejahren aufwachsen.

Über einen eventuell sich verändernden Personalbedarf wird entsprechend der in der Implementierungsphase deutlich werdenden Veränderungen entschieden werden. Im Lehramt an Gymnasien werden zum spätesten Termin ab 1. Februar 2013 erstmalig die neuen Ausbildungsstrukturen greifen. Erstmals wird in allen Lehrämtern zum 31. Juli 2014 mindestens je einmal ein gesamter Ausbildungsdurchlauf evaluierbar sein.

Der Empfehlung des Rechnungshofes, die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter zu korrigieren, wird gefolgt. Ein Entwurf zur diesbezüglichen Änderung der Lehrkräftearbeitszeitverordnung, der sich ausdrücklich auf die Erwartung des Rechnungshofes bezieht, befindet sich derzeit in der Anhörung. Mit einem Inkrafttreten ist im Frühjahr 2012 zu rechnen.

